

**Richtlinie über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes
im Rahmen der Hauptwohnsitzkampagne „Pluspunkt“
der Stadt Paderborn**



Präambel

Die Stadt Paderborn bekennt sich zu ihrer Funktion als Oberzentrum und möchte ihre Rolle als bedeutender Standort für Wissenschaft und Bildung weiter stärken. Mehr als 22.000 Studierende sind an den Hochschulen der Stadt eingeschrieben. Um diese für die Zukunft der Stadt Paderborn wichtige Zielgruppe enger an die Stadt Paderborn zu binden, startet die Stadt Paderborn die Hauptwohnsitzkampagne „Pluspunkt“, und zwar zunächst für eine zeitlich befristete Erprobungsphase.

Die Hauptwohnsitzkampagne „Pluspunkt“ umfasst Folgendes: Mit einem Begrüßungsgeld möchte die Stadt Paderborn all jene Studierenden unterstützen, die ihren Hauptwohnsitz nach Paderborn verlegen. Ziel ist es, durch diesen Anreiz, Paderborn als Universitätsstadt weiter zu profilieren und die Stadt für Studierende noch attraktiver zu machen.

§ 1 Beginn und Dauer der Kampagne

- (1) Die Hauptwohnsitzkampagne beginnt am 21.03.2016.
- (2) Sie erstreckt sich zunächst über eine Erprobungsphase bis zum 31.10.2017.

§ 2 Zuwendungsempfänger

- (1) Begrüßungsgeld nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten diejenigen in Paderborn lebenden Studierenden, die nach dem 21.03.2016 ihren Hauptwohnsitz nach Paderborn verlegen und zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Ummeldung (2) an einer der folgenden Paderborner Hochschulen eingeschrieben sind:
 - Universität Paderborn
 - Katholische Hochschule
 - Fachhochschule der Wirtschaft
 - Theologische Fakultät
 - b.i.b. International College
- (2) Begrüßungsgeld erhalten auch Studierende der unter Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen, die ihren Hauptwohnsitz durch einen Statuswechsel nach Paderborn verlegen.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Höhe des Begrüßungsgeldes beträgt 100,00 €.
- (2) Das Begrüßungsgeld wird je Studierendem nur einmalig gewährt.
- (3) Beim Begrüßungsgeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Paderborn. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Begrüßungsgeldes besteht nicht. Die Entscheidung, ob ein Begrüßungsgeld gewährt wird, trifft der Bürgermeister aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Verfahren

- (1) Sofern die Studierenden eine Wohnung bezogen haben, unterliegen sie gemäß dem Bundesmeldegesetz der allgemeinen Meldepflicht und haben sich nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Haben die Studierenden neben der Wohnung in Paderborn noch eine andere (möglicherweise die am Heimatort), so ist zu entscheiden, welche dieser Wohnungen die Haupt- und welche die Nebenwohnung ist. Hierzu hat die Meldebehörde beim Anmeldevorgang nach Angabe des Studierenden eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen und den „Wohnungsstatus“ zu bestimmen. Allgemein gilt als Hauptwohnung die zeitlich vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Das Einwohneramt der Stadt Paderborn bestätigt die Anmeldung.
- (4) Das Begrüßungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Dazu bedarf es der persönlichen Vorsprache der Studierenden unter Vorlage der folgenden Unterlagen:
 - Vollständig ausgefüllter und vom Einwohneramt der Stadt Paderborn bestätigter Antrag auf Begrüßungsgeld (erhältlich unter www.pluspunkt-pb.de oder www.paderborn.de)
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Studierendenausweis/ Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester.
- (5) Das Begrüßungsgeld wird zeitnah von der Stadt Paderborn entsprechend der im Antrag enthaltenen Daten auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Gewährung des Begrüßungsgeldes erfolgt nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 17.03.2016 diese Richtlinie beschlossen. Sie tritt zum 21.03.2016 in Kraft.